Firma:

Arbeitsbereich:

Freigegeben durch (Datum, Unterschrift):

Betriebsanweisung

gemäß § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

DESCOTON EXTRA

Instrumentendesinfektion für invasive Medizinprodukte; flüssig Glutaral; 2-Propanol; Octylpolyglycolether carboxylic acid; 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalze

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H331 Giftig bei Einatmen.
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN





Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.
Augen-/Gesichtsschutz: Augenspülflasche mit reinem Wasser Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
Körperschutz: Undurchlässige Schutzkleidung Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Handschutz: Nitrilkautschuk (> 4 h, 0,35 mm), Butylkautschuk (8 h, 0,5 mm), Fluorkautschuk (8 h, 0,4 mm), PVC (> 4 h, 0,5 mm). Die Ausrüstung sollte EN 374 entsprechen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern. Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl
Geeignete Löschmittel: Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO_2), Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl
Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenstoffoxide, Schwefeloxide
Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.; Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden).; Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden.; Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.; Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

ERSTE HILFE

Arzt: 112



Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Nach Einatmen: Nach Einatmen der Dämpfe im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt: Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen. Auge weit geöffnet halten beim Spülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen außer auf Anweisung des Arztes oder des Behandlungszentrums

Firma:

Arbeitsbereich:

Freigegeben durch (Datum, Unterschrift):

Betriebsanweisung

gemäß § 14 GefStoffV

ERSTE HILFE

für Vergiftungsfälle. Mund ausspülen. Arzt aufsuchen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Reste entleeren. Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

SONSTIGES

Name und Adresse der Person, die im Notfall informiert werden muss::